

99006041261001

Tätigkeiten mit Asbest unternehmensbezogen anzeigen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/311391640/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261001
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Asbest unternehmensbezogen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit Asbest unternehmensbezogen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Asbest, Asbestzement, Nachtspeicherofen, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Abbruch, Lüftungsklappen, Gefahrstoffverordnung, Asbesthaltige Materialien, Emissionsarme Arbeitsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-519-Anlage-1-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html
Teaser	Wenn Sie Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, ist eine Anzeige bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu stellen. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein. Eine Anzeigepflicht besteht nur für Unternehmen.
Volltext	Die Herstellung, Verwendung und Bearbeitung asbesthaltiger Materialien ist sowohl Betrieben als auch Privatleuten grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gelten für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Fallen dabei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an, müssen Sie dies als Unternehmer/in vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde melden. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein. Eine Anzeigepflicht besteht nur für Unternehmen. Unternehmensbezogene Anzeigen können für stationäre (z. B. Betriebsstandort) oder wechselnde (z.

Modul

Sachverhalt

B. Baustelle) Arbeitsstätten gestellt werden. Für wechselnde Arbeitsstätten ist eine unternehmensbezogene Anzeige nur in folgenden Fällen möglich:

- Tätigkeiten mit geringer Exposition (Nr. 2.8 TRGS 519)
- Emissionsarme Arbeitsverfahren (Nr. 2.9 TRGS 519)
- Arbeiten geringen Umfangs (Nr. 2.10 Abs. 3 TRGS 519), d.h. Asbestzementplatten im Außenbereich mit weniger als 100 m². (Vor Beginn der Arbeiten ist hierfür zusätzlich eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zu stellen).

Instandhaltungsmaßnahmen (Nr. 17 TRGS 519)

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllte Anzeige nach TRGS 519 Anlage 1.1 Unternehmensbezogene Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien
- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.4 der TRGS 519
- Betriebsanweisung nach Muster in Anlage 1.6 und 1.7 TRGS 519
- Sachkundenachweis nach Anlage 3 bzw. 4 TRGS 519
- Fortlaufend ggf. Anlage 1.2 Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit

Voraussetzungen

- Beschäftigung von Sachkundigen nach TRGS 519 (Nummer 5 TRGS 519) bei Arbeiten mit schwach gebundenen Asbest zusätzlich behördliche Zulassung als Fachbetrieb.
- Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden. Bei den Arbeiten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig sein (Ausnahme siehe TRGS 519 Nr. 2.15). Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von 6 Jahren. Nähere Informationen zu den Sachkundelehrgängen sind in den Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 zu finden.
- Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss vor Beginn der Arbeiten für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, durchgeführt worden sein.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	• Bei Arbeiten mit Asbest muss mindestens eine Person im Unternehmen sachkundig gemäß TRGS 519 sein. • Damit Sie festlegen können, welche personelle sowie sicherheitstechnische Ausstattung für Ihren Auftrag erforderlich ist, müssen Sie zunächst im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob Asbest in fest oder in schwach gebundener Form vorliegt. Informationen darüber, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Asbest vorhanden oder zu erwarten ist, sind über den Bauherren oder Auftraggeber einzuholen. • Nach den Ergebnissen Ihrer Vorermittlung sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und das anzuwendende Arbeitsverfahren festzulegen. • Im Anschluss stellen Sie dann einen Arbeitsplan auf. In diesem legen Sie dar, welche Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel zum Entfernen und Beseitigen von Asbest und asbesthaltigen Materialien angewendet werden. • Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplans haben Sie Ihre Beschäftigten, bezogen auf die auszuführende Tätigkeit, zu unterweisen. • Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, zeigen Sie der jeweiligen Bezirksregierung als zuständiger Arbeitsschutzbehörde die Arbeiten mindestens sieben Tage vor Beginn der Tätigkeit an. • In Ausnahmefällen ist eine Fristverkürzung auf schriftlichen Antrag möglich. • Die Anzeigen können unternehmens- oder objektbezogen sein. Unternehmensbezogene Anzeigen sind an die für den Betriebssitz zuständige Arbeitsschutzbehörde, objektbezogene Anzeigen an die für die Lage des Objektes zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten. • Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Einsatzort zur Einsichtnahme in Kopie mitzuführen. • Zusätzlich zu der Anzeige ist auch die von Ihnen erstellte Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan vorzulegen. Mit der Anzeige ist der Nachweis zu erbringen, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens

Modul	Sachverhalt
	für die angezeigten Arbeiten geeignet ist. • Sofern die Anzeige vollständig und plausibel ist, erhalten Sie von der Arbeitsschutzbehörde keine Rückmeldung dazu. Nach Ablauf der sieben Tage können Sie mit den angezeigten Arbeiten beginnen. • Fehlende Anzeigen, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeigen, stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.
Bearbeitungsdauer	Grundsätzlich erfolgt keine Bestätigung durch die Behörde.
Frist	• Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind objektbezogenen oder unternehmensbezogenen spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. • Bei der Anzeige von Ort und Zeit ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige ist keine Frist einzuhalten. Diese Anzeige kann kurzfristig erfolgen. • In dringenden Fällen kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde einer Verkürzung der Frist zustimmen.
weiterführende Informationen	https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/komnetrecherche/index.html?query=Asbest https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe/Informationsportal-Asbest/Asbest_node.html
Hinweise	Unternehmensbezogene Anzeigen sind bei wesentlichen Änderungen oder spätestens nach 6 Jahren erneut vorzunehmen. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. BG BAU) zu übersenden
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)
Kurztext	• Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen • gewerbliche Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind im Vorfeld bei der zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen • Zuständigkeit: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Display activities with asbestos on a company-specific basis, Tätigkeiten mit Asbest unternehmensbezogen anzeigen